

figkeit des Gewerbes der Nachdrucker ziemlich allgemein im Deutschen Volke anerkannt, doch mit dem gesetzlichen Schutze dagegen sah es bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinein schlimm aus. Nur durch kostspielige Privilegien war Sicherheit zu erlangen. Im Königreich Sachsen allein ward durch ein Mandat vom 27. Februar 1636 das Nachdrucken und der Nachdruckvertrieb aller im Lande gedruckten

V e r m a h n u n g.

„Gnad und Friede! Was soll das sein, meine lieben Druckerherren, daß einer dem andern so öffentlich raubt und stiehlt das Seine, und unter einander euch verderbt? Seid ihr nu auch Straßenräuber und Diebe worden? Oder meint ihr, daß Gott euch segnen und ernähren werde durch solche böse Tücke und Stücke? —

Ich habe die Postillen angefangen von der heil. drei Könige Tage an, bis auf Ostern; so fährt zu ein Bube, der Seget, der von unserem Schweiß sich nährt, stiehlt meine Handschrift, eh' ichs gar ausmache, und trägt's hinaus und läßt es draußen im Lande drucken, unsre Kosten und Arbeit zu verdrücken. Wolan, Gott wird's finden. Was du drange winnst, da schmiere die Schuhe mit; Du bist ein Dieb und vor Gott schuldig die Wiedererstattung. Nu wäre der Schaden dennoch zu leiden, wenn sie doch meine Bücher nicht so falsch und schändlich zurichteten. Nu aber drucken sie dieselbigen und eilen also, daß, wenn sie zu mir wiederkommen, ich meine eigenen Bücher nicht kenne. Da ist etwas aufen, da ist's verfest, da gefälscht, da nicht corrigirt; haben auch die Kunst gelernt, daß sie Wittenberg oben auf etliche Bücher drucken, die zu Wittenberg nie gemacht noch gewesen sind. — Das sind ja Bubenstücke, den gemeinen Mann zu betrügen, weil von Gottes Gnaden wir im Geschrei sind, daß wir mit allem Fleiß und kein unnütz Buch ausgeben, so viel uns möglich ist.

Also treibt sie der Geiz und Neid, unter unserm Namen die Leute zu betrügen; und die unsren zu verderben. — Es ist ja ein ungleich Ding, daß wir Arbeit und Kosten sollen drauf wenden und andre sollen den Genieß und wir den Schaden haben.

So sei nu jedermann gewarnt für der Postillen von den sechs Sonntagen, und lasse sie untergehen. Ich erkenne sie auch nicht für die meinen. Denn im Corrigiren muß ich oft selbst ändern, was ich in meiner Handschrift hab übersehen und unrecht gemacht, daß auf meiner Handschrift Exemplar nicht zu trauen ist. Will sie aber ja jemand haben, daß er sie doch nach diesem Exemplar bessere und corrigire. Man kennt ja unsere Buchstaben wohl; danach man sich richten und falsche Bücher von den rechten scheiden möge. Biewohl meinethalben ichs zufrieden wäre, daß ich nimmer kein Buch dürste ausgehen lassen; es kostet mich doch eitel Mühe und Arbeit.

Derohalben seid gewarnt, meine lieben Drucker, die ihr so steht und raubt; denn ihr wißt was St. Paulus sagt, 1. Theff. 4: „Niemand vervortheile seinen Nächsten im Handel, denn Gott ist Rächer über das alles.“ Dieser Spruch wird euch auch einmal treffen. Auch werdet ihr solcher Räuberei nichts reicher, wie Salomo spricht: „Im Hause des Gottlosen ist eitel Verschließen, aber des Gerechten Haus wird gesegnet.“ Und Esaias: „Der du raubst, was gilt's, du wirst wieder beraubt werden.“

Sollt nicht ein Drucker dem andern aus christlicher Liebe einen Monden oder zween zu gut harren, eh er ihm nachdruckte? — Soll's aber je gezeigt sein, und wir Deutschen doch Bestien sein wollen, so geizt und tobt immerhin, — nicht in Gottes Namen. Das Gericht wird euch wohl finden. Gott gebe Besserung in der Zeit. Amen.“ —

Bücher allgemein verboten, und auch Ausländern nachgelassen, sich in Ansehung ihrer, nicht in Sachsen gedruckten, Bücher dadurch sicher zu stellen, daß sie dieselben in ein bei der Büchercommission in Leipzig gehaltenes Protokoll eintragen ließen, was die Kraft eines ausdrücklichen Privilegiums hatte. Auch wurde hier auf diesem Gesetze fortgebaut, und z. B. in einem Rescripte vom 25. Mai 1781 eine Verfügung in Betreff von Auszügen aus größern Werken und von neuen Uebertragungen bereits übersehter Bücher erlassen. — Gegen Ende des 18. Jahrhunderts endlich nahm sich auch die Preussische Regierung des literarischen Eigenthums an und stellte in dem allgemeinen Landrechte (Thl. I. Tit. 11. §. 1023—1035, und Thl. II. Tit. 20. §. 1294—1297a) ein Verbot von Nachdruck und Nachdruckverbreitung und Entscheidungsnormen auf, wonach beurtheilt werden sollte, wo der Fall eines Nachdrucks wirklich vorhanden sei, in welchem Umfange der in seinem Rechte verletzte Verleger Entschädigung zu fordern habe u. s. w. Auch wann und unter welchen Umständen eine Schrift Gemeingut zu werden anfange, und in welchen Rechtsbeziehungen der neue Verleger einer Gemeingut gewordenen Schrift zu dem die neue Auflage besorgenden Schriftsteller stehe, ist in diesen, unter dem Einflusse Fr. Nicolai's zu Stande gekommenen Paragraphen der Preussischen Gesetzgebung bestimmt, in welchem Punkte das Königl. Sächs. Gesetz, das hierüber nichts verfügte und also ein, so lange noch Erben des ursprünglichen Besitzers vorhanden sind, feststehendes Verlagsrecht annahm, Schriftsteller und Buchhändler mehr begünstigte.

Gegen diese großen Vorschritte zweier Staaten Deutschlands blieben indeß viele der übrigen fortwährend weit zurück, was zu beständigen Klagen der Schriftsteller und Buchhändler Anlaß gab, und letztere vermochte, während des Wiener Congresses eine Bitte um Berücksichtigung ihrer Interessen in der zu erwartenden Bundesacte den versammelten Fürsten Deutschlands überreichen zu lassen. Alles mit diesem Schritte zunächst Verwandtes, die von Kobzebue entworfene Denkschrift, der Nachdrucker angebliche Berichtigung derselben und ihre Hoffnung, daß der Congress es gewiß unter seiner Würde finden werde, sich mit dem kleinsten Interesse der Deutschen „Bücherfabricatur“ zu befassen u. s. w., haben wir im vorigen Jahrgange des BBl. (S. 1097 u. f.) ausführlich dargestellt. Der Erfolg war, daß im 18. Artikel der Deutschen Bundesacte verheißen wurde, die Bundesversammlung solle sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen zu Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger beschäftigen.

(Fortsetzung folgt.)

M i s c e l l e n.

Völkerrechtliche Verlagsbill. London. Am 24. Juli wurde in der Sitzung des Oberhauses die Bill, durch welche die Regierung ermächtigt wird, mit fremden Staaten Verträge zum gegenseitigen Schutz des schriftstellerischen Eigenthums zu schließen, zum dritten Male verlesen, nachdem darin auf Antrag des Marquis von Lans-